



Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - I/B/12  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMG-71100/0003-  
I/B/12/2013

Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 34/0-ZD/13

**Datum: 08.03.2013**

Betreff: Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2013

**Zu GZ BMG-71100/0003-I/B/12/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 17 - Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen**

Der Entwurf sieht unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens bPK Gesundheit - Gesundheitsdokumentation für den stationären und ambulanten Bereich eine darauf aufbauende Pseudonymisierung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) und eine Übermittlungen der pseudonymisierten Daten seitens des HV an den Bundesminister für Gesundheit vor.

Er sieht jedoch keine Übermittlung von pseudonymisierten Daten aus der stationären Dokumentation und keinerlei Übermittlung von Daten aus der ambulanten Dokumentation an die Bundesanstalt zur Erstellung von Gesundheitsstatistiken vor.

Es wäre jedoch aus Gründen der Qualität, Kohärenz und vor allem auch der Signifikanz der amtlichen Gesundheitsstatistiken von großer Bedeutung, dass diese Daten, vom HV mit dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik (Fremd-bPK AS) versehen, an die Bundesanstalt zur Erstellung der amtlichen Gesundheitsstatistiken übermittelt werden.

Das entspräche den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes 2000, das die Beschaffung, Nutzung und Verknüpfung von Verwaltungsdaten und Statistikdaten, soweit vorhanden und für die Statistikerstellung geeignet, prioritär vor der Durchführung von Befragungen vorsieht, und die Verwendung des Pseudonyms bPK AS für Verknüpfungen vorsieht.

Es wäre auch im Hinblick auf ein zu überarbeitendes Krebsstatistikgesetz relevant. Danach sollten Datenerhebungen nur mehr pseudonymisiert auf Basis von bPK AS erfolgen und Daten der Diagnosen- und Leistungsdokumentation für die Vollzähligkeitskontrolle verwendet werden können.

Daher werden im Konkreten folgende Änderungen zu den §§ 5, 5a, 6c und 6e vorgeschlagen:

#### Zu § 5

„7. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jahresberichte“ die Wortfolge „ohne Pseudonym gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 und“ eingefügt. 8. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Berichte“ die Wortfolge „ohne Pseudonym gemäß § 5a Abs. 1 Z 1“ eingefügt.“

Es sollte in beiden Fällen statt „ohne Pseudonym gemäß § 5a Abs. 1 Z 1“ lauten: „versehen mit dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (Fremd-bPK AS)“.

#### Zu § 5a

Folgende unterstrichenen Ergänzungen sollten eingefügt werden:

„§ 5a. (1) Der Hauptverband hat

1. innerhalb einer den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechenden auf Hardware basierenden technischen Infrastruktur das Fremdbereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (Fremd-bPK AS auf die Datensätze aufzubringen und aus dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichen Gesundheit – Gesundheitsdokumentation (im Folgenden Fremd-bPK GHGD) des Pfleglings ein nicht rückrechenbares Pseudonym zu generieren,

2. aus der Aufnahmezahl durch Einweg-Ableitung eine nicht rückrechenbare Datensatz-ID zu bilden und

3. die folgenden Daten für das erste Quartal bis 31. Mai des laufenden Jahres, für das erste Halbjahr bis 30. September des laufenden Jahres sowie für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. Mai des laufenden Jahres an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln:

a) Fremd-bPKs AS und Verschlüsselte pseudonymisierte Fremd-bPKs GHGD der Pflegerinnen,

[...]

Zu § 6c

Folgende unterstrichenen Ergänzungen sollten eingefügt werden:

*„(1) Der Hauptverband hat*

*1. Daten über die Leistungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus dem extramuralen ambulanten Bereich auf einen vom Bundesminister für Gesundheit herausgegebenen Leistungskatalog umzuschlüsseln und*

*2. innerhalb einer den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechenden auf Hardware basierenden technischen Infrastruktur,*

*a) das Fremdbereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (Fremd-bPK AS) auf die Datensätze aufzubringen und aus dem Fremd-bPK GHGD der/des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers ein nicht rückrechenbares Pseudonym und*

*[...]*

Zu § 6e

Folgende unterstrichenen Ergänzungen sollten eingefügt werden:

*„Das Bundesministerium für Gesundheit hat Daten aus dem Berichtswesen gemäß § 6 Abs. 4 ohne Pseudonyme gemäß § 6c Abs. 1 Z 2 der Bundesgesundheitsagentur, den Landesgesundheitsfonds, den Ländern, dem Hauptverband und den Trägern der Sozialversicherung insoweit zu übermitteln, als dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesministerium für Gesundheit hat Daten aus dem Berichtswesen gemäß § 6 Abs. 4 versehen mit dem Fremdbereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (Fremd-bPK AS) der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Erstellung von Gesundheitsstatistiken zu übermitteln.“*

Alternativ wäre auch eine direkte Übermittlung der pseudonymisierten Daten seitens des HV an die Bundesanstalt denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)